

Kleine Anfrage 2679

der Abgeordneten Meißner (CDU)

Ergänzende Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (Annex-Leistungen) und Regelungen zu den Barbeträgen für Minderjährige sowie Jugendliche und junge Volljährige

Der § 39 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) regelt für Kinder und Jugendliche, die in Hilfeformen außerhalb des Elternhauses betreut werden, grundsätzlich die Gewährung

- des laufenden Unterhalts,
- einmalige Beihilfen und Zuschüsse sowie
- die Gewährung eines angemessenen Barbetrages zur persönlichen Verfügung des Kindes oder Jugendlichen als sogenannte Annex-Leistungen.

Zu diesen Annex-Leistungen gehören u. a. auch Kosten für die Beschaffung von Bekleidung, Wäsche und Schuhen, Kosten für besondere Anlässe (z. B. Konfirmation, Jugendweihe, Kommunion), Geburtstag oder Weihnachten. Über diese Leistungen entscheiden die örtlichen Träger der Jugendhilfe. Dazu gibt es einen Empfehlungskatalog der kommunalen Spitzenverbände zu den Annex-Leistungen, von dem in der Praxis durch die Jugendämter jedoch teilweise abgewichen wird, so dass es zu einer Ungleichbehandlung der Kinder und Jugendlichen kommt.

Die Höhe des angemessenen Barbetrages wird altersgestaffelt bis zum vollendeten 17. Lebensjahr durch das Landesjugendamt gemäß § 25 Abs. 1 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) als nach Landesrecht zuständige Behörde festgelegt.

Bei der Gewährung von Barbeträgen bei den jungen Volljährigen gibt es seitens der Jugendämter unterschiedliche Verfahrensweisen, so dass es auch hinsichtlich der Barbeträge zu einer Ungleichbehandlung der jungen Volljährigen kommt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie und auf welcher Grundlage werden die Annex-Leistungen in Thüringen umgesetzt? Welche Jugendämter wenden den Empfehlungskatalog zu den Annex-Leistungen an?
2. Wird eine einheitliche Verfahrensweise in Thüringen angestrebt, sofern eine unterschiedliche Anwendung erfolgt und wie kann diese einheitliche Verfahrensweise umgesetzt werden, damit es zu keiner Ungleichbehandlung der Kinder und Jugendlichen in den verschiedenen Einrichtungen kommt?

3. Welcher Barbetrag wird für Kinder und Jugendliche gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII gezahlt (Darstellung nach Lebensalter gestaffelt)?
4. Auf welcher Grundlage erfolgt die Zahlung des Barbetrages an die jungen Volljährigen?
5. Erhalten alle jungen Volljährigen in Thüringen den gleichen Barbetrag oder gibt es Unterschiede in der Anwendung durch die Jugendämter?
6. Wird eine einheitliche Verfahrensweise in Thüringen angestrebt, sofern eine unterschiedliche Anwendung erfolgt?
7. An welchen Regelungen orientieren sich die anderen Bundesländer und welcher Betrag kommt dort an junge Volljährige zur Auszahlung?

Meißner